

Würde

Grundbegriffe der Kommunikations- und Medienethik (Teil 11).

Von Thomas Bohrmann

Grundbegriffe der MEDIENTHEIK Communicatio Socialis

Als gesellschaftliches Teilsystem haben die Medien die Menschenwürde zu achten und sie durch ihre unterschiedlichen Angebote nicht zu verletzen. Allerdings ist Würde ein abstrakter, klärungsbedürftiger Begriff, der konkretisiert werden muss. Die Verletzung der Würde durch mediale Präsentationsformen ist prinzipiell durch jedes Medium (Film, Fernsehen, Print, Werbung, Internetangebote, Computerspiele etc.) möglich. Die Diskussion um Menschenwürdeverletzungen in den Medien soll hier jedoch am Beispiel des Fernsehens illustriert werden, dem nach wie vor eine gewisse Leitfunktion zugeschrieben werden muss. Zunächst aber steht eine philosophische Einordnung des Begriffs im Vordergrund.

Philosophische Grundüberlegungen

Prof. Dr. Thomas
Bohrmann lehrt
Katholische Theologie
mit dem Schwerpunkt
Angewandte Ethik
an der Fakultät
für Staats- und
Sozialwissenschaften
der Universität der
Bundeswehr München.

Der Begriff der Würde ist ein Zentralbegriff der Ethik. Er leitet sich begriffsgeschichtlich aus dem lateinischen *dignitas* (Würde, Ansehen) bzw. dem griechischen *axioma* (Wert, Ehre) ab. Schon in der Antike wohnt dem *dignitas*-Begriff dabei eine spezifische Mehrdeutigkeit inne, die sich aus dem anthropologischen Charakter des Würdebegriffes einerseits und dessen sozialpolitischer Dimension andererseits ergibt. Nach Cicero etwa zeichnet sich der Mensch gegenüber anderen Lebewesen durch seine Vernunftbegabung und seine daraus resultierende Würde aus (vgl. Cicero 1986). Zugleich verpflichtet ihn diese natürliche Anlage aber auch dazu, sein Potenzial auszuschöpfen und gesellschaftliches Ansehen zu erwerben. Gelingt dies nicht und erweist sich

der Einzelne gegenüber seiner naturgegebenen Würde als unwürdig, so kann sie ihm auf sozialer Ebene auch wieder abgesprochen werden (vgl. Großmann 2004, Sp. 1088-1089).

Diese begriffssinhärente Spannung wirft früh Fragen hinsichtlich des ontologischen Status der menschlichen Würde auf. Während vor allem in der römischen Antike die Würde als natürliche Eigenschaft des Menschen erscheint, die jedoch der sozialen Bestätigung bedarf, interpretieren

frühmittelalterliche Autoren – wie etwa Thomas von Aquin – die Menschenwürde als unverlierbare göttliche Gabe, die sie der Gottes-ebenbildlichkeit (vgl. Gen 1,27) verdanken (vgl. Schaber 2012, S. 23-34). Die neuzeitli-

*Die neuzeitliche Tradition begreift
Würde als Eigenschaft, die sich in der
Autonomie bzw. Selbstbestimmung
des Einzelnen gründet.*

che Tradition wiederum löst diese metaphysische Rückbindung der Menschenwürde auf und begreift die Würde vielmehr als Eigenschaft, die in der Autonomie bzw. Selbstbestimmung des Einzelnen gründet (z. B. Immanuel Kant). Diesem Verständnis entsprechen auch die zeitgenössischen Institutionalisierungen der Menschenwürde in den Menschenrechtserklärungen und anderen internationalen Verträgen seit Mitte des 20. Jahrhunderts (vgl. von der Pforten 2016, S. 54-65 und 73-74).

Die in der ideengeschichtlichen Entwicklung deutlich werdenden unterschiedlichen Verwendungsweisen des Würdebegriffes finden ihren systematischen Ausdruck in der Differenzierung zwischen sogenannten *kontingenten* und *inhärenten* Würdekonzeptionen (vgl. Schaber 2012, S. 19-21). Von einem kontingenten Würdebegriff ist immer dann die Rede, wenn es beispielsweise um die Würde eines Amtes oder ein würdevolles Verhalten geht. Dabei handelt es sich nicht um einen moralischen Anspruch, sondern um ein gesellschaftliches Konstrukt, dem man entsprechen bzw. gerecht werden kann oder eben nicht. Sätze wie: „Sie hat das Amt mit Würde bekleidet“ oder „Er ist würdelos gealtert“ sind Beispiele für einen solchen kontingenten Würdebegriff, der keine Notwendigkeit, sondern lediglich eine Möglichkeit beschreibt. Inharent hingegen ist der Begriff der Würde immer dann, wenn er Menschen qua ihres Personseins zuerkannt wird. Er bezeichnet dann einen unbedingten Anspruch, den sein Träger gegenüber anderen Personen oder auch Institutionen einfordern kann. Seinen gedanklichen Ursprung hat der inharente Würdebegriff bei Immanuel Kant und dessen „Selbstzweckformel“, wonach kein Individuum bloß als Mittel, sondern immer als Zweck an sich selbst zu gebrauchen ist (vgl. Kant 1785/1998, S. 77-83). Heutzutage ist der inhä-

rente Würdebegriff die Grundlage für das Menschenrechtsverständnis, das dem Grundgesetz („Die Würde des Menschen ist unantastbar.“, Art. 1 Abs. 1) und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte („Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“, Art. 1) zugrunde liegt. Ein zentraler Aspekt dieses inhärenten Würdeverständnisses besteht darin, andere Menschen nicht zu instrumentalisieren – sie also nicht in einer Weise zu behandeln, die durch sie selbst keine Zustimmung erfahren könnte. Dies geschieht unter anderem dann, wenn Personen über die wahren Absichten einer auf sie bezogenen Handlung im Unklaren gelassen werden oder sie keine Eingriffsmöglichkeiten in eine Handlung besitzen, die derart auf ihre persönliche Integrität (sei diese physisch oder psychisch betroffen) auswirkt, dass sie sie vernünftigerweise nicht wollen können (vgl. Schaber 2011, S. 331–332).

Medienethische Akzentuierung

Diskursive Auseinandersetzungen mit Verletzungen der Menschenwürde in Medien sollten nicht nur die unterschiedlichen Kommunikationskanäle differenziert betrachten, sondern auch unterschiedliche Gattungen. Für das Fernsehen stehen hier drei verschiedene Sendeformen bzw. Gattungen im Vordergrund: (1) Spielfilme, (2) nachrichtliche Formate und (3) Unterhaltungssendungen.

(1) Zunächst einmal ist festzustellen, dass viele Spielfilme Menschenwürdeverstöße präsentieren, ohne dass dies von Politik und Gesellschaft ausdrücklich problematisiert wird. Differenzierung ist also nötig. Action-, Horror-, Science-Fiction-, Kriegs- oder Kriminalfilme sind gewalthaltige Genres, bei denen

auf der narrativen Ebene unterschiedliche Formen der Verletzung der Menschenwürde dargestellt werden, um so etwa das Böse schonungslos zu charakterisieren und die Zuschauer_innen emotional in eine Geschichte hineinzuziehen (vgl. Hroß 2002). Dabei handelt es sich aber um fiktionale Gewalt zu Unterhaltungszwecken; die agierenden Schauspieler_innen erleiden in der Realität keine Gewalt und ihre Würde wird nicht verletzt. Die gewalthaltigen Handlungen sind inszeniert und narrativ eingebunden. Gleichwohl gilt bei Spielfilmen die Berücksichtigung inhaltsethischer Kriterien, wodurch Menschenwürdeverstöße gegebenenfalls identifiziert werden können. Denn entscheidend ist, welche Werte und Moralvorstellungen bzw. welches Menschenbild die

Entscheidend ist, welche Werte und Moralvorstellungen bzw. welches Menschenbild die Medien öffentlich verbreiten wollen.

Medien öffentlich verbreiten wollen. Gewalthaltige Filme greifen demnach die Menschenwürde an, wenn sie „Personen und Gruppen verketzern, verfolgen oder diskriminieren, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, Gewalt sadismus- oder masochismusaffirmativ präsentieren, Gewalt propagieren oder zur Gewaltausübung öffentlich aufrufen“ (Bohrmann 2002, S. 328). Bei der medienethischen Bewertung ist aber die Unterscheidung von Darstellungs- und Aussageebene unverzichtbar. Auf der Darstellungsebene können Menschenwürdeverletzungen gezeigt werden, um diese zum Beispiel zu kritisieren und zu brandmarken. Allerdings darf kein Spielfilm solche Verstöße durch seine Gesamtaussage propagieren. Dies wäre etwa der Fall, wenn sich die Rezipient_innen zu sehr mit den Tätern identifizieren und ihre bösen Handlungen im Film nicht problematisiert werden; eine distanzierte Stellungnahme wird somit erschwert. Der hier thematisierte Rezipient_innenschutz beinhaltet selbstverständlich auch den Schutz von Kindern und Jugendlichen, da diese einen besonderen Schonraum benötigen.

(2) In Nachrichten, politischen Magazinen oder Dokumentationen dient die Präsentation von tatsächlich vorgefallenen Menschenwürdeverletzungen der Information. Mit Berichten und den dazugehörenden Bildern, etwa über Misshandlungen, Folter oder Tötungen, wird versucht, auf reale Gewaltverhältnisse aufmerksam zu machen und diese öffentlich anzuklagen. Die grundlegende Informationsfunktion der Medien gebietet es geradezu, entsprechende Darstellungen einem breiten Publikum zu zeigen. Gleichwohl ist hier ein sensibler Umgang mit Bildquellen unverzichtbar. Kommentierung und Kontextualisierung sind unentbehrliche ethische Kriterien bei der redaktionellen Bearbeitung, um die Opfer in ihrer Würde durch die Art der Präsentation nicht herabzusetzen.

(3) Seit den 2000er Jahren wird über eine mögliche Würdeverletzung durch kommerzielle Unterhaltungssendungen des Realitätsfernsehens, bei dem zumeist nicht professionelle Schauspieler_innen auftreten, in der Öffentlichkeit intensiv diskutiert (z.B. „Big Brother“, „Deutschland sucht den Superstar“ und ähnliche Castingshows, die Dschungelshow „Ich bin ein Star – Holt mich hier raus“ oder „Frauentausch“). Hier steht vor allem die Würde der Kandidat_innen im Zentrum der me-

Rezipient_innenschutz beinhaltet auch den Schutz von Kindern und Jugendlichen, da diese einen besonderen Schonraum benötigen.

dienethischen Bewertung. Insofern sie aus freiem Willen an einer solchen Show teilnehmen, sie über den Spielablauf angemessen informiert worden sind und in keine lebensbedrohlichen Situationen durch die Produzent_innen gebracht werden, werden sie nicht instrumentalisiert und damit in ihrer Würde auch nicht verletzt. Als ethische Kriterien gelten hier also Freiwilligkeit, Transparenz und Teilnehmerschutz (vgl. Mikat 2015, S. 45-46). Ob allerdings diese Transparenz über das Spielgeschehen beispielsweise bei der ersten Staffel von „Big Brother“ im Jahre 2000 vollumfänglich gegeben war, darf nach wie vor bezweifelt werden, denn die Kandidat_innen – damals allesamt völlig unerfahren im Umgang mit den Medien – wussten nicht genau, was mit ihnen während des Spiels und nach der Sendung passierte (vgl. Bohrmann 2000). Seither ist allerdings davon auszugehen, dass die teilnehmenden Personen viel besser informiert sind und sie sich folglich autonom für eine Beteiligung entscheiden können.

Ausblick

Auch wenn die Menschenwürde in den Medien prinzipiell durch ein engmaschiges Netz an ethischen und rechtlichen Normen (z. B. Grundgesetz, Strafgesetzbuch, Jugendschutzgesetz, Jugendmedienschutz-Staatsvertrag) geschützt und durch verschiedene Verantwortungsträger (z. B. Staat, Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, Freiwillige Selbstkontrolle des Fernsehens, Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft, Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle, Deutscher Presserat, Deutscher Werberat) in Deutschland kontrolliert wird, sind die Produzent_innen letztlich moralisch verpflichtet, sich immer die Frage zu stellen, ob die von ihnen verbreiteten medialen Inhalte den grundlegenden Prinzipien der verantwortlichen Kommunikation entsprechen. Denn der Kommunikationsprozess muss sich einerseits zwischen Medienfreiheit und andererseits zwischen der Beachtung und dem Schutz der menschlichen Würde bewegen. Letztlich lebt dieser Prozess vor allem aber auch vom öffentlichen Diskurs und der Partizipation aller Beteiligten, die darauf zu achten haben, dass ihre Würde auch in der Mediengesellschaft unantastbar bleibt.

Literatur

Bohrmann, Thomas (2000): *Big Brother. Medienethische Überlegungen zu den Grenzen von Unterhaltung*. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament*. B 41-42, S. 3-10.

- Bohrmann, Thomas (2002): Ethik der Produktion und des Inhalts. In: Hausmanninger, Thomas/Ders. (Hg.): *Mediale Gewalt – Interdisziplinäre und ethische Perspektiven*. München, S. 315-334.
- Cicero, Marcus T. (1986): *De officiis/Vom pflichtgemäßem Handeln*. Hg. von Heinz Gunermann. Stuttgart.
- Großmann, Andreas (2004): *Würde*. In: Ritter, Joachim/Gründer, Karlfried/Gabriel, Gottfried (Hg.): *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Bd. 12. Basel, Sp. 1088-1093.
- Hroß, Gerhard (2002): Die Funktion von Gewalt im Film. In: Hausmanninger, Thomas/Bohrmann, Thomas (Hg.): *Mediale Gewalt – Interdisziplinäre und ethische Perspektiven*. München, S. 136-145.
- Kant, Immanuel (1785/1998): *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*. Hg. von Theodor Valentiner. Stuttgart.
- Mikat, Claudia (2015): Absicht oder Inszenierungsweise? Die Feststellung von Menschenwürdeverstößen im Fernsehen. In: *tv diskurs*, 19. Jg., H. 1, S. 44-49.
- Schaber, Peter (2011): Menschenwürde und das Instrumentalisierungsverbot. In: Stoecker, Ralf/Neuhäuser, Christian/Raters, Marie-Luise (Hg.): *Handbuch Angewandte Ethik*. Stuttgart/Weimar, S. 331-337.
- Schaber, Peter (2012): *Menschenwürde*. Stuttgart.
- von der Pfordten, Dietmar (2016): *Menschenwürde. Eine Einführung*. München.